

## **Begründung**

für die 3. Änderung der Satzung  
über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem.  
§ 34 (4) Nr. 3 BauGB in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem.  
§ 34 (4) Nr. 1 BauGB

der Gemeinde Hasenmoor, Kreis Segeberg

für den Ortsteil Wolfsberg  
für den Bereich „Nördlich der Straße Am alten Hof“



**STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG**

DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
23796 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9  
TEL.: 04551 / 31520 FAX: 04551 / 33170  
Stadtplanung.gebel@freenet.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasenmoor hat in ihrer Sitzung am ~~22.03.2005~~.....beschlossen, die 3. Änderung der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Wolfsberg aufzustellen.

Gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen und gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB Außenbereichsflächen in die Gebiete nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Innenbereichssatzung der Gemeinde Hasenmoor wurde so im Ortsteil Wolfsberg um die Teilbereiche 1 und 2 ergänzt. Die 1. und 2. Änderung dieser Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB betreffen ausschließlich Teilbereich 2.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 3. Änderung der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB umfasst den südlichen Bereich der Teilfläche 1.

Gegenstand der vorliegenden Satzungsänderung ist die Erweiterung der Baugrenze in nordwestliche Richtung um die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes auf diesem Grundstück zu ermöglichen.

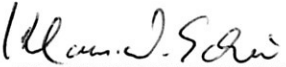
Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB gelten weiterhin.

Für die Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Hasenmoor wurde ein grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet, der gemäß § 8 BNatSchG eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Teilbereiche 1 und 2 beinhaltet. Für Teilbereich 1 wurde bereits die Möglichkeit für eine komplette Bebauung dieses Grundstückes bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt. Die im vorliegenden Rahmen geplante Eingriffsintensivierung in diesem Raum ist also bereits ausgeglichen.

Die gemäß grünordnerischem Fachbeitrag erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden teilweise außerhalb des Planungsraumes vorgenommen. Zur Schaffung des vollständigen Ausgleichs ist eine von der Gemeinde für derartige Zwecke bereits zum Teil schon genutzte Ausgleichsfläche außerhalb der Eingriffsräume vorgesehen. Im Rahmen der Satzung zusätzliche festzulegende grünordnerische Maßnahmen sind sowohl zeichnerisch als auch textlich festgesetzt.

Gemeinde Hasenmoor, den ~~10.11.2005~~



  
Bürgermeister